

Anzeige gem. § 58 Abs. 17 WaffG
über den Besitz verbotener Magazine bzw. verbotener Magazingehäuse
(siehe Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 – 1.2.4.5 WaffG)

Angaben zur Person (akademischer Grad, Vorname und Familienname)	
Geburtsname, ggf. frühere Namen:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch	andere Staatsangehörigkeiten:
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Tel.-Nr.: _____	
E-Mail: _____	
Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis: <input type="checkbox"/> ja _____ <input type="checkbox"/> nein <small>(Erlaubnisart)</small>	NWR – ID – Person (sofern vorhanden bzw. bekannt) P20 ____ - ____ - ____ - ____ - ____
<p>zeige hiermit an, dass ich derzeit im Besitz von verbotenen Magazine im Sinne von Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 und/oder Nr. 1.2.4.4 bzw. verbotener Magazingehäuse gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5 WaffG bin. Diese sind in der Anlage aufgeführt.</p> <p>Ich kann auf Verlangen nachweisen <u>bzw.</u> sofern mir das Vorlegen eines Nachweises nicht möglich ist, versichere ich wahrheitsgemäß, dass ich alle angezeigten Magazine bzw. Magazingehäuse rechtmäßig <u>vor dem Stichtag, 13. Juni 2017</u>, erworben habe.</p> <p>Ich versichere hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.</p>	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
<p style="text-align: center;">- Anzeigebescheinigung des Landratsamtes Hof -</p> <p>Diese Anzeige gem. § 58 Abs. 17 WaffG ist beim Landratsamt Hof am _____ eingegangen/gestellt worden. Sie wurde vollständig ausgefüllt und unterschrieben.</p> <p>Alle angezeigten und in Anlage Nr. _____ aufgeführten Gegenstände wurden dem Landratsamt Hof zur Ansicht vorgelegt.</p> <p>Das Landratsamt Hof bescheinigt hiermit die fristgerechte Anzeige (vor dem 01.09.2021) der in der Anlage aufgeführten Magazine und Magazingehäuse.</p> <p>Durch diese Anzeige wird das bestehende waffenrechtliche Verbot gegenüber dem Anzeigenerstatter für alle angezeigten Gegenstände nicht wirksam.</p>	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Sachbearbeiters

Hinweise zur Anzeige gemäß § 58 Abs. 17 WaffG

Unter die Anzeigepflicht fallen gem. WaffG die folgenden Gegenstände:

Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 WaffG:

Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;

Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4 WaffG:

Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;

Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5 WaffG:

Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind;

HINWEIS: Sofern es sich um Magazine/Magazingehäuse für Lang- bzw. Kurzwaffen für Randfeuermunition (z.B. .22lr) handelt, so sind diese nicht vom waffengesetzlichen Verbot erfasst und damit auch nicht anzeigepflichtig!